VERORDNUNG (EWG) Nr. 3801/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Ausgangszollsätze, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Fette nach Spanien erhoben werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 75 Nummer 3 der Beitrittsakte sieht vor, daß für die Erzeugnisse der Tarifstellen 12.01 B, 12.02 und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, für die unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung bei der Einfuhr nach Spanien sogenannte „Regulierungszölle" oder „variable Ausgleichszölle" erhoben wurden, der Ausgangszollsatz auf eine repräsentative Höhe des Wirtschaftsjahres 1984/85 festgesetzt wird.

Dafür sollte die durchschnittliche Höhe dieser Zollsätze und der Preise der betreffenden Erzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1984/85 berücksichtigt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die Maßnahmen gemäß Artikel 91 der Beitrittsakte erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgangszollsätze, auf die Spanien die in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vornimmt, sind nachstehend für jedes der folgenden Erzeugnisse angegeben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (%)		
		derzeitige Gemeinschaft	Portugal	Drittländer
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:			
	B. andere:			
	— Baumwollsamen	6,8	6,8	6,8
	— Erdnüsse, Sesamsamen, Karthamsamen und Sonnenblumenkerne	4,1	4,1	4,1
	— Sojabohnen, Kopra, Palmnüsse und Palmkerne, Ölsaaten und ölhaltige Früchte von Kreuzblütlern	zollfrei	zollfrei	zollfrei
	— Rizinussamen	1,6	0,8	4,1
	— andere	0,5	0,2	1,4
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:			
	A. von Sojabohnen	2,3	2,3	2,3
	B. anderes:			
	— von Leinsamen oder von Baumwollsamen	14	14	14
	— anderes	2,3	2,3	2,3
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß:			
	B. andere:			
	— Rückstände zur Gewinnung von Öl:			
	— aus Baumwollsamen	3,7	2,7	5
	— aus Sonnenblumenkernen	10,7	10,3	11,8
	— andere	0,7	0,3	1,8

Artikel 2

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN